

Rechtsgültiger Bebauungsplan



M 1: 1000

556 574 765/1 765/3 582/2 583/3 582/3 583/1 595/3

11. Änderung des Bebauungsplans

M 1: 1000

Deckblatt Nr. 11

Zur 11. Anderung des mit Bekanntmachung am 06.05.1969 in Kraft gesetzten Bebauungsplans der damaligen Gemeinde Altenmarkt im Landkreis Cham in der Fassung vom 01.03.1966.

Begründung, Beschreibung

Die Erfordernisse bezüglich Wohnraum, Grundstücksgröße und Wohnumfeld haben sich seit Erstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans im Jahre 1966 grundlegend geändert. Um den heutigen Bedürfnissen gerecht zu werden, ist eine dementsprechende Anpassung

Um eine städtebaulich und wirtschaftlich sinnvolle Erschließung der kleineren Parzeilen und reduzierten Gebäudeproportionen zu gewährleisten, wird der vorgesehene Straßenverlauf Richtung Norden verschoben.

Die planlichen und textlichen Festsetzungen werden dementsprechend modifiziert. Für die Parzellen 199, 201, 202 und 203 war nach Tabelle I der Gebäudetyp W20 vorgesehen (2 Vollgeschosse). Um den jetzigen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, werden Gebäude vom Typ I+D festgelegt und der Regelquerschnitt dementsprechend angepasst.

Textliche Hinweise

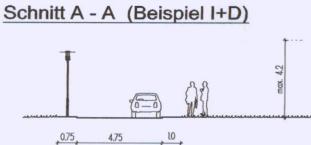
Denkmalpflege

Archäologische Fundstellen können angeschnitten werden. Das Landesamt für Denkmalpflege ist vier Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen. Bei Entdeckung von Bodendenkmälern ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG einzuholen.

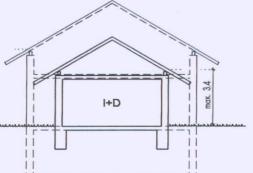
- Bäume und tieferwurzelnde Sträucher dürfen nur im lichten Abstand von 2.0m rechts und links de Leitungsachse nach örtlicher Einweisung durch den zuständigen Beauftragten gepflanzt werden.
- Außenbeleuchtung
- Für die Außenbeleuchtung sollen ausschließlich insektenunschädliche Lampen verwendet werden.

Regelbeispiel M 1:200

Dachdeckung: naturrote Dachsteine



Dachneigung: Satteldach 30° - 38° (Dachgauben sind möglich)



Textliche Festsetzungen

Gültig sind die "Bebauungsvorschriften" des mit Bekanntmachung vom 06.05.1969 rechtsverbindlichen Bebauungsplans mit nachfolgend angeführten Änderungen und Festlegungen:

1. Dachdeckung mit Dachneigung: 30°-38°

Dachgauben (keine Schleppgauben) möglich;

Abstand vom Ortgang mind. 3.0m; die Breite aller Dachaufbauten zusammen darf 1/3 der Dachlänge

2. Wandhöhen Die maximale Wandhöhe von neuem Gelände bis Schnittpunkt Wand - Außenkante Dachhaut darf

Nebengebäuden/Garagen 3.40m

Grenzgaragen und Neben

gebäuden an der Grundstücksgrenze (im Mittel) 3.00m

Holzverschalungen und Holzkonstruktionen in ortstypischer Bauweise sind zulässig.

Begrünte Flachdächer sind bei Garagen, Carports und sonstigen Nebengebäuden zulässig.

Nebengebäude Anbauten sind zulässig, dürfen jedoch max. 1/3 der Länge der Aussenwand nicht überschreiten

> Bezüglich der Abstandsflächen gelten die Vorschriften der BayBO in der jeweils gültigen Fassung. Die Geltung des Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO wird angeordnet. Die Anwendung des Art. 7 Abs. 1 BayBo wird ausgeschlossen

maximale Höhe ca. 1.00 m, Zaunsockel sind nicht erlaubt. Verkehrsflächen innerhalb des Privatgrundstücks sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Private Verkehrsflächen

Zur Drosselung der Niederschlagswasserabflüsse sind Rückhalteeinrichtungen (evtl. in Verbindung Niederschlagswasser mit Niederschlagswassernutzung) innerhalb der Parzellen vorzusehen.

Je 500 m² Grundstücksfläche ist straßenseits mindestens ein heimischer Laubbaum bzw. Bepflanzung Obsthochstamm zu pflanzen. Das Gehölz Weißdorn (crataegus monogyna und laevigata) darf als Hauptüberträger des Feuerbrandes nicht gepflanzt werden.

Die Errichtung von Betonmauern ist unzulässig; Trockenmauern aus Natursteinen bis zu einer Höhe von maximal 80 cm sind erlaubt.

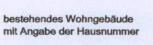
Zeichenerklärung

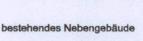
Planliche Hinweise:

bestehender Grenzverlauf mit Angabe der Flurnummer

geplanter Grenzverlauf









I+D

Straßenbegrenzungslinie

Planliche Festsetzungen:

Wohngebäude der Höchstgrenze Erdgeschoss und Dachgeschoss (I+D) mit Angabe der Firstrichtung, wobei das Dachgeschoss als Vollgeschoss ausgebaut werden kann.

Wohngebäude der Höchstgrenze Erdgeschoss und Dachgeschoss (I+D) mit Angabe der Firstrichtung, wobei das Dachgeschoss als Vollgeschoss ausgebaut werden kann.

Geplanter Garagenstandort mit Angabe der Firstrichtung und der Zufahrt

Öffentliches Straßenbegleitgrün (Schotterrasen) Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Umgrenzung des Änderungsbereichs

Zu pflanzender Baum öffentlich (versickerungsfähige Fläche im Baumscheibenbereich > 4m²

Öffentliche Verkehrsfläche

Satzung

über die 11. Änderung des Bebauungsplanes "Michelsdorf-Mitte"

Nach \$2 Abs. 1 und \$10. Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27 08 1997 (BGBI 1 S. 2141). ber. am 16.01.1998 (BGBI S. 137) I. V. m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 Bayerische Bauordnung hat der Stadtrat Cham in seiner Sitzung am 16.04.2003 die 11. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Michelsdorf-Mitte" im Bereich der Parzellen 199-203 als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geitungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan M = 1:1000 vom 15.04.2003 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der 11. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 15.04.2003.

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der örtsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Cham, den 17.04.2003 Stadt Cham

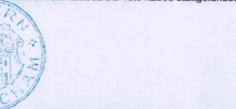
Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Cham hat in der Sitzung vom 19.09.2002 die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes "Michelsdorf-Mitte" im Bereich der Parzellen 199-203 beschlossen. Der Beschluss wurde am 23.12.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Cham, den 27.12.2002

Cham, den 16.01.2003

Die Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Bebauungsplanänd in der Fassung vom 08.10.2002 hat in der Zeit vom 23.12.2002 bis 15.01.2003 stattgefunden.



Die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 22.01.2003 wurde mit Stadtratsbeschluss vom 20.02.2003 gebilligt und mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.03.2003 bis 14.04.2003 öffentlich ausgelegt.



Die Stadt Cham hat mit Beschluss des Stadtrates vom 16.04.2003 die Bebauungsplanänderung gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.04.2003 als Satzung beschlossen.



Hackenspiel (1. Bürgermei

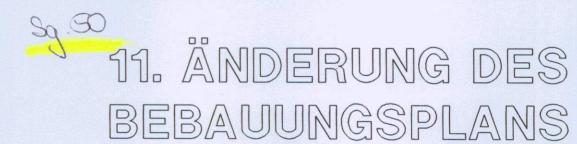
Die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 16.04.2003 als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung wurde am 17.04.2003 gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und



Cham, den 17.04.2003

Bh. 4.10.1 STADT CHAM

"MOY 2003" LANDKREIS CHAM



" MICHELSDORF-MITTE "

ING. BURO FUR BAUWESEN DIPL. ING. JOHANN POSEL BERATENDER INGENIEUR

93413 CHAM • UNTERE REGENSTRASSE 24 TEL. (09971) 6036 * TELEFAX (09971) 2266

Aufgestellt: Cham, den 08.10.2002 Geändert: Cham, den 22.01.2003 Geändert: Cham, den 15.04.2003

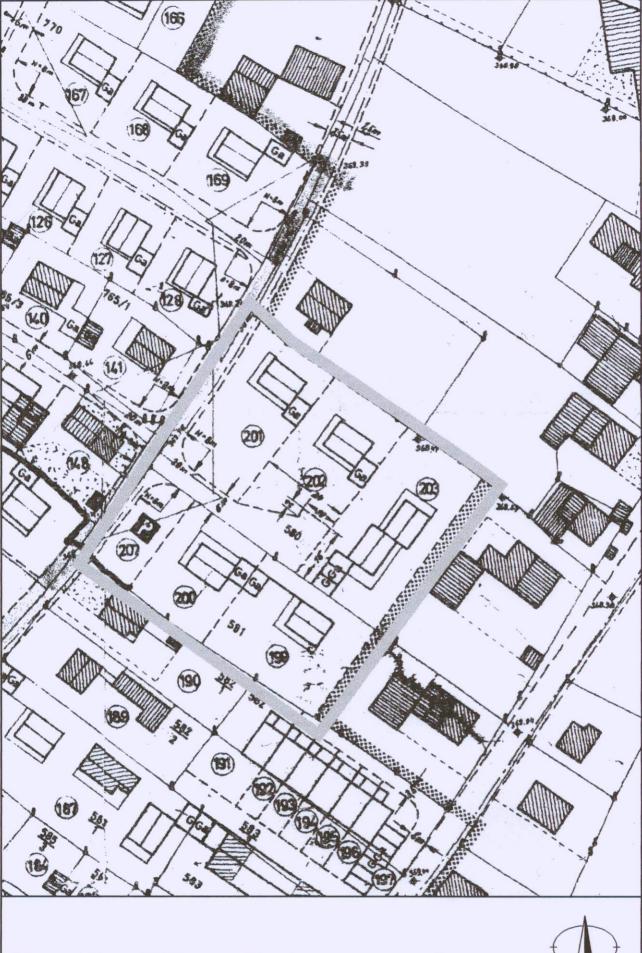




 $H/B = 420.0 / 780.0 (0.33m^2)$

Projektnummer

Allplan FT



Rechtsgültiger Bebauungsplan





Zeichenerklärung

Planliche Hinweise:

P 594	bestehender Grenzverlauf mit Angabe der Flurnummer
	geplanter Grenzverlauf
201)	Parzellennummer
I + D Ga	geplantes Gebäude
11	bestehendes Wohngebäude mit Angabe der Hausnummer
	bestehendes Nebengebäude
P	Parkplatz

Planliche Festsetzungen:

I + D

1 + D

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze

Wohngebäude der Höchstgrenze Erdgeschoss und Dachgeschoss (I+D) mit Angabe der Firstrichtung, wobei das Dachgeschoss als Vollgeschoss ausgebaut werden kann.

Wohngebäude der Höchstgrenze Erdgeschoss und Dachgeschoss (I+D) mit Angabe der Firstrichtung, wobei das Dachgeschoss als Vollgeschoss ausgebaut werden kann.

Geplanter Garagenstandort mit Angabe der Firstrichtung und der Zufahrt

Öffentliches Straßenbegleitgrün (Schotterrasen)

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Umgrenzung des Änderungsbereichs

Zu pflanzender Baum öffentlich (versickerungsfähige Fläche im Baumscheibenbereich ≥ 4 m²

Öffentliche Verkehrsfläche

Textliche Festsetzungen

11. Mauern

Gültig sind die "Bebauungsvorschriften" des mit Bekanntmachung vom 06.05.1969 rechtsverbindlichen Bebauungsplans mit nachfolgend angeführten Änderungen und Festlegungen:

9		
1.	Dachdeckung mit Dachsteinen	Dachneigung; 30°-38° Dachgauben (keine Schleppgauben) möglich; Abstand vom Ortgang mind. 3.0m; die Breite aller Dachaufbauten zusammen darf 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten.
2.	Wandhöhen	Die maximale Wandhöhe von neuem Gelände bis Schnittpunkt Wand - Außenkante Dachhaut darf betragen bei: I+D 4.20m
		Nebengebäuden/Garagen 3.40m
		Grenzgaragen und Neben- gebäuden an der Grund- stücksgrenze (im Mittel) 3.00m
3.	Holzbauweise	Holzverschalungen und Holzkonstruktionen in ortstypischer Bauweise sind zulässig.
4.	Garagen, Nebengebäude	Begrünte Flachdächer sind bei Garagen, Carports und sonstigen Nebengebäuden zulässig.
5.	Nebengebäude	Anbauten sind zulässig, dürfen jedoch max. 1/3 der Länge der Aussenwand nicht überschreiten.
6.	Abstandsflächen	Bezüglich der Abstandsflächen gelten die Vorschriften der BayBO in der jeweils gültigen Fassung. Die Geltung des Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO wird angeordnet. Die Anwendung des Art. 7 Abs. 1 BayBo wird ausgeschlossen.
7.	Einfriedung	maximale Höhe ca. 1.00 m, Zaunsockel sind nicht erlaubt.
8.	Private Verkehrsflächen	Verkehrsflächen innerhalb des Privatgrundstücks sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
9.	Niederschlagswasser	Zur Drosselung der Niederschlagswasserabflüsse sind Rückhalteeinrichtungen (evtl. in Verbindung mit Niederschlagswassernutzung) innerhalb der Parzellen vorzusehen.
10.	Bepflanzung	Je 500 m² Grundstücksfläche ist straßenseits mindestens ein heimischer Laubbaum bzw. Obsthochstamm zu pflanzen. Das Gehölz Weißdom (crataegus monogyna und laevigata) darf als Hauptüberträger des Feuerbrandes nicht gepflanzt werden.
	1812.1	

einer Höhe von maximal 80 cm sind erlaubt.

Die Errichtung von Betonmauern ist unzulässig; Trockenmauern aus Natursteinen bis zu

Textliche Hinweise

1.	Denkmalpflege	Archäologische Fundstellen können angeschnitten werden. Das Landesamt für Denkmalpflege
		ist vier Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen. Bei Entdeckung von Bodendenkmälern ist ein
		denkmalrechtliche Erlauhnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG einzuholen

2.	Gasversorgung	Bäume und tieferwurzelnde Sträucher dürfen nur im lichten Abstand von 2.0m rechts und links der Leitungsachse nach örtlicher Einweisung durch den zuständigen Beauftragten gepflanzt werden.
3.	Außenbeleuchtung	Für die Außenbeleuchtung sollen ausschließlich insektenunschädliche Lampen verwendet werden.

Satzung über die 11. Änderung des Bebauungsplanes "Michelsdorf-Mitte"

Nach §2 Abs. 1 und §10, Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI 1 S. 2141), ber. am 16.01.1998 (BGBI S. 137) I. V. m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 Bayerische Bauordnung hat der Stadtrat Cham in seiner Sitzung am 16.04.2003 die 11. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Michelsdorf-Mitte" im Bereich der Parzellen 199-203 als Satzung beschlossen.

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan M = 1:1000 vom 15.04.2003 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der 11. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 15.04.2003.

§3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der örtsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

(Slegel)

Cham, den 17.04.2003 Stadt Cham

Hackenspiel

(1. Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Cham hat in der Sitzung vom 19.09.2002 die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes "Michelsdorf-Mitte" im Bereich der Parzellen 199-203 beschlossen. Der Beschluss wurde am 23.12.2002 ortsüblich bekanntgemacht.



Cham, den 27.12.2002 Stadt Cham

Hackenspiel (1. Bürgermeister)

Die Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 08.10.2002 hat in der Zeit vom 23.12.2002 bis 15.01.2003 stattgefunden.



Cham, den 16.01.2003 Stadt Cham

Hackenspiel (1. Bürgermeister)

Die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 22.01.2003 wurde mit Stadtratsbeschluss vom 20.02.2003 gebilligt und mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.03.2003 bis 14.04.2003 öffentlich ausgelegt.



Cham, den 15.04.2003 Stadt Cham

Hackenspiel (1. Bürgermeister)

Die Stadt Cham hat mit Beschlüss des Stadtrates vom 16.04.2003 die Bebauungsplanänderung gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.04.2003 als Satzung beschlossen.



Cham, den 17.04.2003 Stadt Cham

Hackenspiel (1. Bürgermeister)

Die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 16.04.2003 als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung wurde am 17.04.2003 gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.



Cham, den 17.04.2003 Stadt Cham

Hackenspiel (1. Bürgermeister)